

## Die Notwehr im Überblick<sup>1</sup>

Bei der Notwehr handelt es sich um einen sogenannten Rechtfertigungsgrund. Rechtfertigungsgründe beschreiben Voraussetzungen, unter denen eine tatbestandsmäßige Handlung von der Rechtsordnung gebilligt wird.<sup>2</sup>

Notwehr ist in § 3 StGB geregelt, die Bestimmung lautet:

**§ 3 Abs 1** Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, dass dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.

**Abs 2** Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung (Abs. 1) bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.

**Die Notwehr kennt drei Strukturmerkmale:**

1. Notwehrsituation
2. Notwehrhandlung
3. subjektives Rechtfertigungselement

### 1. Notwehrsituation

Die Notwehrsituation bezieht sich in der Regel auf das „Ob“. Eine Notwehrsituation wird durch einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut begründet.

Ein solcher Angriff ist jedes menschliche Verhalten, das die Beeinträchtigung von Rechtsgütern befürchten lässt. Ein Angriff muss tatsächlich vorliegen, was aus der Sicht ex ante und ausschließlich nach objektiven Kriterien zu beurteilen ist.

Bezüglich des Gefährlichkeitsgrades des drohenden Angriffs (zB Scheinwaffen) ist auf den ex ante Eindruck eines besonnenen Beobachters abzustellen. Das bedeutet, dass beispielsweise

---

<sup>1</sup> vgl. Kienapfel, AT, S 43 ff; Triffterer, AT, S 212 ff;  
Fuchs, AT, S 129 ff; WK § 3

<sup>2</sup> vgl. Kienapfel, AT, S 16 ff.

die Drohung eines Räubers mit einer ungeladenen Pistole durchaus Notwehr begründen kann. Ein solcher Angriff muss nicht zwingend ein gewolltes aktives Tun voraussetzen. Unter Umständen kann hier auch ein strafrechtlich nicht pönalisiertes Verhalten (zB Tat eines Geisteskranken) die Notwehrsituation begründen, wobei hier Einschränkungen gegeben sein können.

Ein Angriff liegt nicht vor, wenn ein Verhalten ohne Handlungsqualität (vis absoluta) vorliegt; dies gilt auch bei Tierattacken oder Naturereignissen, wobei hier jedoch der sogenannte rechtfertigende Notstand begründet sein kann. Als Angriff ist jedoch das Hetzen eines Hundes auf einen Menschen anzusehen.

Wesentlich ist, dass die Notwehr nur bei notwehrfähigen Rechtsgütern greift.

Zu notwehrfähigen Rechtsgütern zählen

- Leben,
- Gesundheit,
- körperliche Unversehrtheit,
- Freiheit und
- Vermögen.

Das bedeutet, dass ein Angriff auf sonstige Rechtsgüter, wie die Privatsphäre, das Briefgeheimnis, die Ehre oder familiäre Pflichten keine Notwehrsituation begründet. Nicht notwehrfähig sind auch Interessen der Allgemeinheit oder des Staates sowie politische Zielsetzungen.

Zu beachten ist auch die sogenannte Bagatellschwelle. Eine Rechtsgutbeeinträchtigung unterhalb dieser Bagatellschwelle stellt noch keinen Angriff dar und begründet daher keine Notwehrsituation. In diese Bewertung sind insbesondere Aspekte der Sozialüblichkeit und der Sozialadäquanz einzubeziehen. Eine drohende Verletzung im Sinne eines Körperverletzungsdeliktes (zB §§ 83 ff StGB) ist jedoch keine bloße Bagatelle; ebensowenig handgreifliche sexuelle Belästigungen.

Zu beachten ist auch die zeitliche Komponente.

Der Angriff muss entweder unmittelbar drohend oder tatsächlich noch gegenwärtig sein.

Hier kann eine Merkformel herangezogen werden:

- Ist der Angriff abgewehrt, aufgegeben oder ist die zur Rechtsgutbeeinträchtigung führende Handlung abgeschlossen, kommt Notwehr nicht mehr in Betracht !

Das bedeutet, dass ein längeres Verfolgen eines Angreifers den zeitlichen Rahmen überschreitet und Notwehr dann nicht mehr angenommen werden kann.

Wesentlich ist auch, dass der abzuwehrende Angriff rechtswidrig sein muss. Der Angriff ist dann rechtswidrig, wenn für ihn keine Rechtfertigungsgründe vorliegen.

Merkformel ist hier:

- gegen Notwehr gibt es keine Notwehr.

Zu beachten ist auch, dass gegen Übergriffe im Rahmen von Amtshandlungen in der Regel nur ausnahmsweise und zwar nur bei qualifizierter Rechtswidrigkeit Notwehr zulässig ist.

## **2. Notwehrhandlung:**

Bei einer Notwehrhandlung geht es um das „Wie“ .

Es ist immer nur die notwendige Verteidigung gerechtfertigt. Jede Überschreitung begründet einen sogenannten Handlungsexzess und schließt rechtmäßiges Handeln aus (sog. Notwehrexzess).

Es ist hier auf das Schutzprinzip und das Verhältnismäßigkeitsprinzip abzustellen.

Notwendig ist jede Verteidigung, die unter den verfügbaren Mitteln das schonendste darstellt, um den Angriff endgültig und sofort abzuwehren.

Beispiel: eine lebensgefährliche Selbstschussanlage, um beispielsweise einen Einbrecher abzuwehren, wäre unzulässig (Präventivnotwehr).

Was zur Abwehr notwendig ist, muss grundsätzlich nach objektiven Kriterien aus der Situation des Angegriffenen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles sowie aus Sicht ex ante beurteilt werden.

Zugunsten des Verteidigers gilt hier auch der Grundsatz in dubio pro reo. Abzustellen ist hier auf die Notwendigkeit der Abwehrhandlung, nicht aber des ungewollt eingetretenen Abwehrerfolges.

Es ist hiebei eine Gesamtabwägung ist vorzunehmen. Einzubeziehen sind insbesondere

- Art,
- Wucht und
- Intensität des Angriffs,
- Aggressivität und
- Gefährlichkeit des Täters,
- die Zahl der Angreifer,
- die konkrete Kampflage sowie
- die dem Angegriffenen im Zeitpunkt des Angriffs konkret zur Verfügung stehenden Abwehrmöglichkeiten.

Ferner ist die

- körperliche Überlegenheit eines Kontrahenten,
- eine allfällige Bewaffnung oder
- eine Alkoholbeeinträchtigung zu berücksichtigen.

Jedenfalls gilt das sogenannte Verhältnismäßigkeitsprinzip, wonach der Verteidiger unter mehreren wirksamen Mitteln das für den Angreifer am wenigsten gefährliche auswählen muss. So darf sich der Verteidiger beispielsweise, der sich mit der bloßen Faust verteidigen könnte, nicht ohne weiteres mit einer Waffe verteidigen.

Allerdings muss sich der Angegriffene weder mit unzureichenden Abwehrhandlungen, noch mit einem weniger gefährlichen Verteidigungsmittel begnügen, wenn dessen Abwehrwirkung zweifelhaft ist.

### **Einschränkungen:**

Strafunmündigen, Geisteskranken, etc. und sonst offensichtlich schuldlos handelnden Personen (Irrsinnige) muss man ausweichen, wenn man schon dadurch das bedrohte Recht schützen kann. Es besteht aber grundsätzlich keine Ausweichpflicht gegenüber Angriffen von Betrunknen und unter Drogen stehenden Personen.

### **Abwehrmindernde Vorhandlungen:**

Wer sich selbst ins Unrecht gesetzt hat, muss sich unter Umständen mit Minderungen seiner Notwehrbefugnis abfinden (Hänseln, Provokation, etc.).

### **Notwehrprovokation:**

Wer den Angriff absichtlich herausfordert hat, verwirkt idR das Notwehrrecht.

### **Notwehrexzess:**

In dem Augenblick, in dem der Verteidiger das Maß des zur Abwehr Notwendigen überschreitet, wird aus dem, was als Notwehrhandlung begonnen hat, ein rechtswidriger Angriff, gegen den wiederum Notwehr zulässig ist.

Ein Exzess kann auch vorliegen, wenn der Verteidiger die zeitlichen Grenzen der Notwehrhandlung überschreitet.

### **Rechtliches Detailproblem, Putativnotwehrexzess:**

Der Verteidiger nimmt irrtümlich eine Notwehrsituation an, die gar nicht vorliegt.

Erfolgt jedoch die Verteidigung in offensichtlich unangemessener Art und Weise, ist es unter Umständen nur dann strafbar, wenn der Verteidiger aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken agiert, ferner, wenn die Überschreitung des notwendigen (Exzess) auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung wiederum mit Strafe bedroht ist.

### **Abschließend Bagatellnotwehr:**

Notwehr kann unter gewissen Voraussetzungen ausgeschlossen sein. Der Gedanke des Rechtsmissbrauchs ist hier ausschlaggebend. Dies ist dann der Fall, wenn offensichtlich ist, dass dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers unangemessen ist.

Die Beurteilung des bloß geringen Nachteils für einen Angegriffenen erfolgt objektiv ex ante; das heißt, der Angriff entfaltet bloß dann einen geringen Nachteil, wenn dies für Jedermann auf den ersten Blick leicht erkennbar sein konnte. Drohen hingegen auch nur eine leichte Körperverletzung, führt dies im Regelfall nicht zum Ausschluss des Notwehrrechts.

### **3. Subjektives Rechtfertigungselement:**

Zu den beiden objektiven Elementen der Notwehr (1. Notwehrsituation und 2. Notwehrhandlung) muss ein subjektives Rechtfertigungselement hinzutreten. Mindestfordernis ist hierbei das Wissen um das Vorliegen einer Notwehrsituation; dh der Verteidiger muss erkennen, dass er sich in einer Notwehrsituation befindet. Wer nicht weiß, dass er angegriffen wird, kann sich auch nicht verteidigen.

### **Nothilfe**

Abschließend ist kurz anzumerken, dass Notwehr, wenn sie durch einen Dritten zugunsten eines Angegriffenen ausgeübt wird als Nothilfe bezeichnet wird. Zur Beurteilung, ob die Nothilfe berechtigt war, werden die selben Kriterien, wie bei der Notwehr herangezogen.